

Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser der Stadt Niemeck (Niederschlagswassersatzung)

Fassung vom 09.12.2025

Auf Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich der Stadt Niemeck

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ausnahmsweise gilt der wirtschaftliche Grundstücksbegriff. In diesem Falle ist unter Grundstück jedes räumlich zusammenhängende und in einem gemeinsamen Zwecke dienende Grundeigentum desselben Eigentümers zu verstehen, dass eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Historisch überbaute Grundstücksgrenzen werden dem Nutzer des Gebäudes zugeordnet.
- (4) Verpflichtete nach Maßgabe dieser Satzung sind grundsätzlich die Grundstücks-eigentümer. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes

ausgeübt haben. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte, noch der Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu ermitteln ist, ist Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung jeder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Regelungen zum Niederschlagswasser

- (1) Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, verbleiben.
- (2) Bestehende Niederschlagswasserableitungen, mit denen Niederschlagswasser von den Grundstücken auf öffentliche Flächen wie Bürgersteige, Straßen und Plätze abgeleitet wird, sind von den Grundstückseigentümern bis zum 31.12.2036 auf eigene Kosten zu ändern. Die Änderung hat so zu erfolgen, dass das gesamte auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert/aufgefangen wird.
- (3) Besteht für den Grundstückseigentümer aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit, die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen oder stellen die Kosten, die für die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück notwendigen technischen Aufwendungen erforderlich, eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt auf schriftlichen Antrag eine andere Art der Niederschlagswasserbeseitigung zulassen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Ein grundhafter Ausbau der anliegenden Straße verpflichtet zum Umbau der Regenwasserbehandlung bereits vor dem 31.12.2036.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich den Vorschriften über die Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken, vgl. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens EURO 5,00 bis EURO 5.000,00 geahndet werden.

§ 5 Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Für die Erzwingung in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen sowie eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, 12.12.2025

gez.
C. Röseler
Amtdirektor